

Jahresabschluss
zum
31. Dezember 2013
- mit Bescheinigung -
des
Domkapitel zu Speyer
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Speyer

MNT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Holzheimer Straße 1 · 65549 Limburg a. d. Lahn
Fon: 06431 969-200 · Fax: 06431 969-222
www.mnt.de · info@mnt.de

INHALTSVERZEICHNIS

- I Bilanz zum 31. Dezember 2013
- II Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013
- III Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung
- IV Bescheinigung zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungs-gesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

Anlage

Domkapitel zu Speyer
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Speyer

Bilanz
zum
31. Dezember 2013

AKTIVA					PASSIVA
	€	31.12.2013	€	31.12.2012	€
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Software	26.331,00	16.340,00			7.454.038,96
2. geleistete Anzahlungen	<u>4.900,90</u>	<u>0,00</u>			7.454.038,96
	31.231,90	16.340,00			
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
a) Unbebaute Grundstücke	44.505,00	44.505,00			0,00
b) Bebaute Grundstücke (incl. EBR)	1.305.001,00	1.305.001,00			0,00
c) Gebäude und Außenanlagen	5.214.560,00	5.327.920,00			0,00
d) Geleistete Anzahlungen und Gebäude im Bau	<u>72.144,83</u>	<u>0,00</u>			0,00
	6.636.210,83	6.677.426,00			
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.595.204,08	4.594.898,57		
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	55.000,00	55.000,00			1.895.972,00
2. Wertpapiere	27.000,00	27.000,00			1.917.676,00
3. Darlehensforderungen	<u>7.487,76</u>	<u>8.452,89</u>			
	89.487,76	90.452,89			
Summe Anlagevermögen		11.352.134,57	11.379.117,46		
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen an Personen		750,07	1.750,03		
2. Forderungen aus durchlaufenden Posten		300,00	3.064,18		
3. Sonstige Vermögensgegenstände		348.109,98	25.801,81		
II. Kassenbestände, Bankguthaben, Wertpapiere des Umlaufvermögens		754.507,58	367.811,96		
Summe Umlaufvermögen		1.103.667,63	398.427,98		
Übertrag		12.455.802,20	11.777.545,44	Übertrag	12.516.118,54
					11.836.882,83

Domkapitel zu Speyer
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Speyer

Bilanz
zum
31. Dezember 2013

AKTIVA**PASSIVA**

	€	31.12.2013	31.12.2012		€	31.12.2013	31.12.2012
		€	€			€	€
Übertrag		12.455.802,20	11.777.545,44	Übertrag		12.516.118,54	11.836.882,83
C. Aktive Rechnungsabgrenzungen		60.316,34	59.337,39			12.516.118,54	11.836.882,83
		<hr/>	<hr/>			<hr/>	<hr/>
		12.516.118,54	11.836.882,83			12.516.118,54	11.836.882,83
		<hr/>	<hr/>			<hr/>	<hr/>

Domkapitel zu Speyer
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Speyer

Ergebnisrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2013

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Laufende Erträge			
I. Zuschüsse und Umlagen			
1. aus kirchlichen Kassen	2.123.000,00	1.826.500,00	
2. aus öffentlichen Kassen	1.540.681,58	2.092.355,49	
3. von Sonstigen	<u>264.440,00</u>	3.928.121,58	<u>446.402,96</u>
		4.365.258,45	
II. Erträge aus Vermögen			
1. aus Grundvermögen	154.041,59	159.777,78	
2. aus Mietnebenkosten	32.379,36	5.528,18	
3. aus Finanzvermögen	<u>7.088,81</u>	193.509,76	<u>121.492,15</u>
		286.798,11	
III. Übrige Erträge			
1. Gebühren, Beiträge	721.265,56	527.208,86	
2. Kostenersätze	114.830,79	150.505,30	
3. Auflösung Zweckrücklagen und Sonderposten	39.404,00	825.435,96	
4. Zuschussrücknahmen, -rückzahlungen	45,07	0,00	
5. Sonstige	<u>7.039,57</u>	882.584,99	<u>8.357,46</u>
		1.511.507,58	
B. Laufende Aufwendungen			
I. Personalaufwendungen			
1. Geistliche	720.297,17	760.532,51	
2. Beschäftigte	1.208.663,08	975.245,44	
3. Honorare	231.345,93	270.501,66	
4. Sonstige	<u>13.625,42</u>	2.173.931,60	<u>44.852,85</u>
		2.051.132,46	
Übertrag	2.830.284,73	4.112.431,68	

Domkapitel zu Speyer
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Speyer

Ergebnisrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2013

	€	Geschäftsjahr	Vorjahr
	€	€	€
Übertrag		2.830.284,73	4.112.431,68
II. Sachaufwendungen			
1. Dienstreisen	14.285,42		14.110,30
2. Verwaltungskosten	199.791,44		189.386,12
3. Konferenzen, Seminare	59.494,61		14.632,00
4. EDV	6.754,85		4.735,99
5. Kfz	1.786,80		2.278,66
6. Miete	31.004,12		19.788,75
7. Sonstige	<u>122.194,09</u>	435.311,33	<u>181.984,97</u> 426.916,79
III. Aufwendungen für Vermögen			
1. Grundbesitzabgaben	8.845,57		9.516,74
2. Werksgebühren, Energiekosten	86.758,64		79.031,72
3. Instandhaltung, Unterhalt von Immobilien	1.505.507,17		3.677.941,07
4. Aufwendungen aus Finanzvermögen	3.630,16		2.884,74
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>232.638,57</u>	1.837.380,11	<u>211.228,41</u> 3.980.602,68
IV. Zuschüsse, Umlagen			
1. zu Personal- und Sachkosten	125.284,76		128.007,97
2. zu Instandhaltungs- und Investitionskosten	<u>0,00</u>	125.284,76	<u>80.204,52</u> 208.212,49
V. Übrige Aufwendungen			
1. Bildung von Rückstellungen	0,00		3.000,00
Übertrag	0,00	432.308,53	3.000,00 503.300,28-

Domkapitel zu Speyer
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Speyer

Ergebnisrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2013

	€	Geschäftsjahr	Vorjahr
	€	€	€
Übertrag	0,00	432.308,53	503.300,28- 3.000,00
2. Zuführung zu Zweckrücklagen und Sonderposten	<u>44.208,83</u>	<u>44.208,83</u>	<u>0,00</u> <u>3.000,00</u>
Summe laufendes Ergebnis	388.099,70		506.300,28-
C. Neutrale Erträge und Aufwen- dungen			
1. Erträge	313.986,34		288.042,23
2. Aufwendungen	<u>315.350,00</u>		<u>521.291,88</u>
Neutrales Ergebnis	1.363,66-		233.249,65-
Gesamtergebnis	386.736,04		739.549,93-
D. Zuführung zu / Entnahme aus allgemeiner Rücklage / Kapital			
1. Zuführung zu (-) / Entnahme aus allgemeiner Rücklage	665.862,28-		748.720,46
2. Zuführung zu (-) / Entnahme aus zweckgebundener Rück- lage	279.126,24		9.170,53-
Ergebnis nach Kapital- / Rück- lagenveränderung	0,00		0,00

Domkapitel zu Speyer
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Speyer

Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung

1. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage für das Rechnungswesen und die Rechnungslegung des Domkapitels zu Speyer bilden das **KVVG** und die **HKRO**. Danach ist das Rechnungswesen des Domkapitels zu Speyer nach den allgemeinen Grundsätzen der Kameralistik zu organisieren. In der tatsächlichen Umsetzung dieser Vorschriften ist man jedoch dazu übergegangen, eine Anlehnung an die allgemein anerkannten Grundsätze der handelsrechtlichen Rechnungslegung (vor BilMoG) zu praktizieren.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 diente ferner die "Gliederung des Rechnungswesens ab 01.01.2010 im Bistum Speyer" als Grundlage.

2. Darstellung der Bilanz

Die **Gliederung der Bilanz** ist grob an das Gliederungsschema des § 266 HGB angelehnt. Dabei wurden Besonderheiten der Rechnungslegung des Domkapitels zu Speyer in angemessener Weise berücksichtigt. In Bezug auf **Ausweis und Bewertung** der wichtigsten Aktiva und Passiva wird wie folgt verfahren:

- Die unter dem **Sachanlagevermögen** ausgewiesene Grundstücke werden mit dem Bodenrichtwert, die Gebäude mit den Anschaffungskosten oder mit aus dem Brandversicherungswert abgeleiteten fortgeführten Anschaffungskosten ausgewiesen.
- Das **Finanzanlagevermögen** wird grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet. Bei den festverzinslichen Wertpapieren findet das gemilderte Niederstwertprinzip gem. § 253 Abs. 3 HGB Anwendung, demzufolge eine Abwertungspflicht nur bei einer dauerhaften Wertminderung gilt, während bei einer vorübergehenden Wertminderung auf eine Abschreibung verzichtet wird. Bei den Zuschreibungen wird beachtet, dass Vermögensgegenstände gem. § 253 Abs. 1 HGB höchstens mit den Anschaffungskosten angesetzt werden dürfen.
- Die **Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert angesetzt. Eventuelle Wertminderungen werden in angemessener Höhe durch Bewertungsabschläge berücksichtigt.

- Die **Flüssigen Mittel** sind zum Nennwert erfasst.
- Die **aktiven Rechnungsabgrenzungen** sind mit dem Nominalbetrag der geleisteten Vorauszahlungen bewertet.
- Das **Ausstattungskapital** zum 31.12.2013 ermittelt sich als Gegenposten zu dem erstmals im Jahr 2010 eingebuchten Sachanlagevermögen abzüglich in 2010 gebuchter Abschreibungen sowie abzüglich in 2011 notwendiger Wertkorrekturen des Sachanlagevermögen aufgrund eines Sachverständigengutachtens zu einem Grundstück und Gebäude und unter Berücksichtigung einer Umbuchung in den Sonderposten.
- Die **Rücklagen** und der **Sonderposten für zweckgebundene Mittel** werden zum Nennbetrag bilanziert.
- Die **Sonstigen Rückstellungen** werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Die Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen erfolgte nach den handelsrechtlichen Vorgaben für das Blockmodell.
- Die **Verbindlichkeiten** sind zum Rückzahlungsbetrag bewertet.
- Die **passiven Rechnungsabgrenzungen** sind mit dem Nominalbetrag der erhaltenen Vorauszahlungen bewertet.

Gegenüber der Vorjahresbilanz haben Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen keinen spürbaren Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d.h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Domkapitels zu Speyer, gehabt.

3. Darstellung der Ergebnisrechnung

Bei der **Gliederung der Ergebnisrechnung** wurde entsprechend den Vorschriften des § 275 HGB die Staffelform gewählt. Allerdings ist die Gliederung der Ergebnisrechnung stärker als die der Bilanz - unter Beachtung der Besonderheiten der Rechnungslegung des Domkapitels zu Speyer modifiziert.

Bescheinigung zum Jahresabschluss

zum

31. Dezember 2013

des

Domkapitel zu Speyer

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Speyer

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz und der Ergebnisrechnung, unter Einbeziehung der Buchführung des Domkapitels zu Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Speyer, für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den für das Domkapitel zu Speyer geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des Dompropstes des Domkapitels in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Domkapitels und als gerichtlicher und außergerichtlicher Vertreter des Domkapitels.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die genannten Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden daher Erkenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Domkapitels zu Speyer sowie die Erwartungen über mögliche Schwachstellen und Problembereiche berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Domkapitels sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Uns sind im Rahmen der Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Vorschriften aufgestellt ist oder kein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Ohne dieses positive Gesamturteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Erstellung des Jahresabschlusses in Anlehnung an die allgemein anerkannten handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Domkapitels erfolgt ist.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass im Berichtsjahr die Frage nach dem juristischen Eigentümer des Speyerer Domes aufgeworfen wurde. In der Vergangenheit wurde das Domkapitel als juristischer Eigentümer des Domes angesehen. Nach einem Gutachten des Kirchenrechtlers Prof. Dr. iur. Hans-Jürgen Becker vom 28. Februar 2013 handelt es sich beim Speyerer Dom jedoch um eine eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts, die durch das Domkapitel verwaltet wird. Andere Gutachter (Thomas Wirth, Karl Hofen) kommen zu dem Ergebnis, die Dompfarrkirchenstiftung sei Eigentümerin des Speyerer Domes.

Eine abschließende Klärung der Eigentumsfrage ist bis zur Berichterstellung nicht erfolgt. Das Domkapitel geht nach Würdigung der Gutachten nicht von einer Eigentümereigenschaft der Dompfarrkirchenstiftung aus. Es wird jedoch erwogen, in Abstimmung mit der Dompfarrei, dem Gutachten von Herrn Prof. Becker folgend den Dom als unselbständige Kirchenstiftung anzusehen, die durch das Domkapitel verwaltet wird. Eine solche unselbständige Kirchenstiftung würde als Nebenbuchhaltung zum Domkapitel geführt werden und wäre damit, entsprechend der bisherigen Bilanzierung, in den Jahresabschluss des Domkapitels integriert.

Limburg an der Lahn, 18. Juni 2014

MNT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Andreas Offermann
Wirtschaftsprüfer

gez. Elmar Bouillon
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeföhrten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) *Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) *Ausschlußfristen*

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Unterschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.